

Bewertung des Staatsanwaltes VD

Eric MERMOUD

Waadtländer Beamter. Seinerzeit Substitut des Staatsanwaltes, später Staatsanwalt - Spezialist.

«Arbeitet» im Prunkpalast an der Avenue de Longemalle 1, 1020 Renens

Privatadresse:

chemin de la Cabolétaz 16, 1066 Epalinges

Telefon Arbeitsplatz: 021 316 65 25 Fax Arbeitsplatz: 021 316 65 33

e-mail: eric.mermoud@vd.ch

Zivilstand: verheiratet mit Caroline, geborene Cruchon, Apothekerin



Eric MERMOUD, Staatsanwalt Spezialist, zentrale Staatsanwaltschaft VD



Briefkasten der Eheleute MERMOUD

Ansichten der Behausung



Eingangsseite der Reihenhäuser (in der Mitte)



Von den Eheleuten MERMOUD bewohntes Reihenhaus

Alle Links in Rot sind illegal vom
Staatsanwalt Yves NICOLET in
einem Geheimverfahren
zensuriert worden.

Profil

Geboren im 1971. Gymnasium in Nyon. Rechtsstudium an der Universität in Lausanne. Waadtländer Anwaltspatent.

Wir verfolgen seine Laufbahn seit 2006. Damals war er Substitut des Staatsanwaltes. Er ist namentlich während des ersten Schauprozesses gegen den AURFUF ANS VOLK im November 2006 vor dem Tribunal **WINZAP** aufgetreten.

Im Rahmen dieser Funktion hat er sich auch sehr stark mit Versuchen bemüht, das Internet-Portal www.swissjustice.net zu zensurieren.

Siehe: www.swiss1.net/info/vd-censure5

Nach der Vereinheitlichung der Strafverfahren in allen Schweizer Kantonen und der anschliessenden Reform wurde klein Eric zum «Staatsanwalt» befördert. In dieser neuen/alten Stellung fuhr er mit seinen Bemühungen fort, die freie Meinungsäusserung zu unterdrücken.

Eric MERMOUD ist ein Magistrat mit beschränkter Intelligenz, wie dies seine Schriften verraten. Beispiel:

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.0/mermoud-griffures-02

Seine Methode, sich auf «Unterstellungen und Verdächtigungen» abzustützen liessen ihn beim Bundesgericht einst abblitzen:

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.1/tf120508

Andere Veröffentlichungen betreffend Eric MERMOUD:

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.1/dossier-mermoud

www.swiss-justice.net/id/tinguely

Opfer dieses Karriere-Beamten:

Marc-Etienne BURDET

Gerhard ULRICH

Danielle RUSSELL

Birgit SAVIOZ

Sylvain COLLAUD

Michel RUBATTEL

MERMOUD bescheisst, um Karriere zu machen. Trotz beschränktem Intellekt hat er dank seiner Dienstfertigkeit, seiner Zunft zu dienen, eine schöne Laufbahn hingelegt.

Die Zeit nach meiner Freilassung vom 15.09.11 bis zu meiner Wiedereinkerkerung am 16.01.13

Die Waadtländer Magistrate hatten mich im Wesentlichen wegen angeblicher Verletzung ihrer Ehre in Tranchen zu insgesamt 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Die deftigste Tranche war die vom Tribunal **WINZAP** am 24.11.06 ausgesprochene Verurteilung; MERMOUD hatte da als Substitut des Staatsanwaltes geamtet.

Am 15.09.11 wurde ich wegen guter Führung während der Haft bedingt entlassen.

Diese neu erlangte Freiheit dauerte gerade einmal 16 Monate. Was sich da zugetragen hat, ist aus der Lektüre untenstehenden Auszuges aus meiner Beschwerde Nr. 29525/13 vom 17.04.13 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erfahren:

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

Einleitende Darlegung

Die Tatsachen, die im Zusammenhang mit dieser Beschwerde stehen sind im Internet dokumentiert unter der URL

www.swiss1.net/info/ulrich-censure5

14.

Der Beschwerdeführer ist ein Kritiker des schweizerischen Justizregimes des angeblichen "Rechtsstaates" Schweiz. Siehe: www.swiss-despots.org Im Übrigen ist er keineswegs der einzige Kritiker, wie folgende Beispiele zeigen:

www.swiss1.net/info/skander.vogt

www.swiss1.net/info/mansour/fdp-kieser

Er prangert die sogenannten Juristen an, u.a. via Internet. Siehe :

www.appel-au-peuple.org

www.swissjustice.net

www.swiss-justice.net

www.euro-justiz.net

www.swiss-justice.net/references www.swiss-banana.net

Er ist insgesamt zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden, im Wesentlichen, weil er es gewagt hat, einige Richter zu kritisieren. Hingegen war der Gerichtsapparat gezwungen, ihn von der missbräuchlichen Anklage wegen angeblicher Nötigung von Bundesrichtern freizusprechen :

www.swiss1.net/info/aap/forni

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.3/nzz

Mit Urteil vom 14.09.11 ist er wegen tadelloser Führung während seiner Einkerkelung bedingt freigelassen worden.

Ohne echten Grund, wie es das Gesetz vorschreibt, erhob der «Staatsanwalt» VD MERMOUD Eric Einsprache gegen diesen Entscheid, da er seine Niederlage nicht schlucken konnte ([Beilage a](#) , bzw.

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.0/mermoud-griffures-02/

). MERMOUD Eric machte in seinem Einspruch hauptsächlich und ausdrücklich geltend, der Beschwerdeführer habe seine Kritik an der Schweizer Magistratur nicht gelöscht, und somit sein Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen, via seine Veröffentlichungen auf

www.appeal-au-peuple.org und www.swiss-justice.net

www.euro-justiz.net www.euro-justiz.net/zensur und andere.

Die «Kantonsrichter» **Joël KRIEGER**, Bernard ABRECHT und Fabienne BYRDE haben diese Falschbegründung in ihrem Urteil vom 14.11.11 übernommen, und belasteten mich u.a. völlig zu Unrecht für eine Veröffentlichung, über die ich gar keine Verfügungsgewalt habe, um meine bedingte Freilassung zu widerrufen ([Beilage b](#)).

Anschliessend musste mein Pflichtverteidiger vor das Bundesgericht ziehen ([Beilage c](#)). In seiner letzten diesbezüglichen Stellungnahme vom 26.03.12

schrieb **Eric MERMOUD**, was ihn tatsächlich beunruhigt: *«Hingegen schliesst die Fortführung der Webseiten, trotz der Verurteilungen, mit dem erklärten Ziel, Dritte möchten die Anschuldigungen im Interesse der historischen Wahrheit aufgreifen, ... eine bedingte Freilassung aus.»* (**Beilage d**). – Mit solchen Machenschaften versuchen die Waadtländer vergebens, mich zu erpressen und meine Internet-Portale zu schliessen. Kein Gericht hat mir aber je befohlen, diese Web-Seiten zu schliessen.

Mit Bundesgerichtsentscheid 6B_825/2012 vom 08.05.12 haben die «Bundesrichter» **Hans MATHYS, Laura JACQUEMOUD-ROSSARI** und **Felix SCHÖBI** die Pläne der Waadtländer durchkreuzt, mich ohne neues Urteil wieder einzulochen. (*«Die Kantonsrichter können sich nicht auf "Unterstellungen" und "Verdächtigungen" abstützen»*). (Beilage e, bez. www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.1/tf120508/). So ist meine bedingte Freilassung vom Bundesgericht bestätigt worden. Bleibt zu präzisieren, dass es die Rolle jeglichen die Bürgerrechte verteidigenden Dissidenten ist, automatisch die Beamten seines Landes zu kritisieren. Die ehrenwerten Dissidenten Chinas sind bekannt. Sie erleiden dasselbe Schicksal wie ihre Schweizer Kollegen, da keines dieser Länder die Menschenrechte respektiert.

Das Waadtländer Kantonsgericht erneuerte darauf stur den Widerruf der bedingten Freilassung, ohne dabei auch nur das geringste Delikt oder Element ins Feld zu führen, das nicht bereits bei der Urteilsfällung zur Freilassung überprüft worden wäre. Ohne irgendwelche neue Tatsache, und ohne ein einziges Zusatzindiz, basierten sich diese Waadtländer wortwörtlich auf nichts, um ihren erneuten Antrag für meine Wiedereinlochung zu begründen (**Beilage f** , beziehungsweise

www.swiss1.net/info/appeal-au-peuple/doc.0/krieger1206/).

Am 10.08.12 unterbreitete ich dem Bundesgericht meinen Zusatzkommentar, um den Schmierereien der Waadtländer «Richter» zu begegnen (**Beilage g**).

Mein Pflichtverteidiger unterbreitete am 13.08.12 eine weitere Einsprache ans Bundesgericht, in dem er den Grundsatz der Unschuldsvermutung geltend machte (**Beilage h**).

Mit BGE 6B_451/2012 vom 29.10.12 (**Beilage i** bzw. **Beilage 1**) machten sich dieses Mal dieselben «Bundesrichter» **Hans MATHYS**, **Laura JACQUEMOUD-ROSSARI** und **Felix SCHÖBI** zu Komplizen der Waadtländer, indem sie einfach deren haarsträubende, realitätsfremde Begründung übernahmen, und widerriefen die bedingte Freilassung. Dies bedeutete, den Beschwerdeführer für weitere 15 Monate im Gefängnis zu versenken, ohne vorher irgendeine erneute Verurteilung durchlaufen zu haben, welche die geringste Gesetzesübertretung nachgewiesen hätte.

Daraufhin richtete der Beschwerdeführer am 02.12.12 einen Brief an den Bundesgerichtspräsidenten Lorenz MEYER (**Beilage j** bzw. **Beilage 2**), und legte demselben ein Anbegehren auf Wiedererwägung/Revision bei (**Beilage k** bzw. **Beilage 2**). Darin wurde folgende Argumente ausgebreitet :

Hans MATHYS und Konsorten giessen Öl ins Feuer, indem sie «neue Internet-Seiten» anprangern, welche der Beschwerdeführer neu eröffnet hätte. Diese «Richter» scheinen jedoch zu verkennen, dass es juristisch keineswegs strafbar ist, ein neues Internet-Portal zu eröffnen, vorausgesetzt, dass kein Gericht befunden hätte, dass die fraglichen Veröffentlichungen gesetzeswidrige Inhalte aufwiesen. Sicherlich, kein Gericht hat je festgestellt, dass «die neuen Webseiten» des Beschwerdeführers unrechtliche Elemente beinhaltete. Sogar der angegriffene BGE 6B_451/2012 vom 29.10.12 behauptet nichts solches, wie man verduzt feststellen muss. Es darf deshalb keine neue Strafe aufgebürdet werden. Im Gegenteil. Der BGE 6B_451/2012 widerspricht jeder Logik und Praxis des Bundesgerichtes. Dieses Urteil verletzt gröblichst den Artikel 6 EMRK.

Gemäss schweizerischem Recht bezweckt jede Haftstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft. Die Gewährung der

bedingten Freilassung ist nach Verbüssen von 2/3 der Strafe die Regel. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wird sie insbesondere nach gutem Verhalten während des Strafvollzuges erteilt. Es ist vollständig gesetzeswidrig, den Beschwerdeführer allein mit folgendem Argument wieder einsperren zu wollen: *«Hingegen schliesst die Fortführung der Webseiten, trotz der Verurteilungen, mit dem erklärten Ziel, Dritte möchten die Anschuldigungen im Interesse der historischen Wahrheit aufgreifen, ... eine bedingte Freilassung aus.»*

Es kann nicht menschenrechtskonform sein, auf den Beschwerdeführer Druck auszuüben, ja sogar ihn mit schwerer Repression zu überziehen, ihn abzustrafen, ohne dass er tatsächlich ein neues Verfahren durchlaufen hätte, welches bezüglich des Weiterführens der Web-Seiten mit einem Urteil geendigt hätte, das diese Bezeichnung verdiente. Solches praktiziert aber gerade der BGE 6B_451/2012 vom 29.10.12 aus der Feder der vorgenannten «Richter». Es ist tatsächlich ein Skandal, dass ein solches unhaltbares Urteil überhaupt verfasst werden konnte. Mein Pflichtanwalt hat ausschliesslich den Grundsatz der Unschuldsvermutung in seiner Einsprache vom 13.08.12 ans Bundesgericht geltend gemacht, und zwar mit gutem Grund. Das angegriffene Urteil bestätigt sogar auf Seite 3 in fine unter dem Punkt 2.1 die Gültigkeit dieses Grundsatzes: *«Sie (die Behörde) darf die bedingte Freilassung nicht mit der Begründung verweigern, sie halte den Verurteilten für schuldig wegen Gesetzesübertretungen, die nicht Gegenstand einer strafgesetzlichen Verurteilung gewesen sind».*

Es ist unbestrittene Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit seiner bedingten Freilassung am 15.09.11 eben nicht Gegenstand einer solchen strafrechtlichen Verurteilung gewesen ist.

In ihrer Begründung vom 11.07.12, haben sich die Waadtländer «Richter» wiederum auf Unterstellungen und Verdächtigungen abgestützt. Der

angegriffene BGE präzisiert auf Seite 4, am Ende des Punktes 2.2: *«Er (der kantonale Gerichtshof) hat klar festgelegt, dass er sich enthalte, die strafrechtliche Qualifikation dieser Handlungen zu beurteilen, und somit hat er die Unschuldsvermutung nicht verletzt.»*. **MATHYS** und Konsorten haben falsch unterstellt, dass die Waadtländer die Unschuldsvermutung im vorliegenden Fall respektiert hätten. Man kann doch einer solch abstrusen Logik nicht folgen, denn die Waadtländer sind rückfällig geworden, indem sie sich wie zuvor auf Unterstellungen und Verdächtigungen abgestützt haben, ohne auch nur ein einziges neues Element vorzubringen. **MATHYS** und Konsorten haben sich blöd reinlegen lassen.

Mit BGE 6F_20/2012 vom 19.12.12 (**Beilage 1** bzw. **Beilage**), erklärten dieselben «Bundesrichter» **Hans MATHYS**, **Laura JACQUEMOUD-ROSSARI** und **Felix SCHÖBI** das erwähnte Anbegehren für unzulässig; sie hatten die Unverschämtheit, sich selbst zu revidieren.

Résumé

Der BGE 6B_451/2012 vom 29.10.12 (**Beilage i** bzw. **Beilage 1**) entkräftet selbst seine Schlussfolgerung, denn auf der Seite 3 in fine hielt er fest, man dürfe die bedingte Freilassung nicht mit der Begründung ablehnen, die Richter hielten den Rechtsuchenden als schuldig für Delikte, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung waren. Die Beweislast liegt somit bei den Justizbehörden, dass es eine solche Verurteilung gegeben hätte. Ein solcher Beweis kann aber keineswegs erbracht werden, denn der Beschwerdeführer hatte seit seiner bedingten Freilassung am 15.09.11 gar keinen Prozess gehabt.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Artikel 6 EMRK ist verletzt, das Recht auf einen fairen Prozess. Ich hatte gar keinen solchen Prozess. Im vorliegenden Fall konnte ich mich nicht gegen die Anwürfe der Waadtländer «Richter» wehren; mein Grundrecht auf rechtliches Gehör ist unterlaufen worden. Dieses Nichtbeachten meines rechtlichen Gehörs hat sich durch den Umstand noch verstärkt, dass die «Bundesrichter» meine Zusatzkommentare vom 10.08.12 einfach beiseite geschoben haben (**Beilage g**, Seite 3, Punkt 1 des angegriffenen Urteils). Im Übrigen sind weder die Waadtländer noch die Bundesrichter unparteiisch und unabhängig mir gegenüber: Da ich ihr Kritiker bin, sind sie gleichzeitig Richter und Partei.

Bei Fehlen eines fairen Prozesses muss davon ausgegangen werden, dass der Artikel 7 EMRK verletzt worden ist, denn das, was mir die Waadtländer vorwerfen sind nicht etwa strafgesetzliche Verstösse, sondern lediglich Handlungen, welche den Magistraten missfallen haben. **Ohne Gesetz kann es aber gar keine Strafe geben.**

Nach derselben Logik ist wegen des fehlenden fairen Prozesses auch die **Gedankenfreiheit** und **Freiheit der Meinungsäusserung** (Artikel 9 und 10 EMRK) verletzt worden. Die Behörden wollen mich strafen, **weil ich mich nicht ihrer Gehirnwäsche beuge.**

Da es keinen Prozess gegeben hat, konnte ich auch keine Einsprache erheben, und folglich ist mein Recht auf einen wirksame Rechtsmittel missachtet worden (Artikel 13 EMRK).

Schliesslich ist auch Artikel 17 EMRK verletzt worden: Die Art, wie **MATHYS** und Konsorten verfahren sind ist ein Rechtsmissbrauch, denn sie haben die

Regeln von Treu und Glauben aufs Schlimmste mit Füßen getreten – ihr BGE 6B_451 vom 29.10.12 (Beilage i bzw. **Beilage 1**) widerspricht sich selbst (der Punkt 2.1. widerspricht der Schlussfolgerung), und vor allem ihrem eigenen BGE 6B_825/2012 vom 08.05.12 (**Beilage e**). Tatsächlich hat es seit dem 29.10.12 keine Situationsveränderung gegeben.

Ende des Zitats.

Der «Europarichter» **VUČINIĆ** hatte sich inzwischen wirksam auf den Beschwerdeführer eingeschossen. Nur 2 Monaten nach Unterbreitung dieser vom 17.04.13 datierten Klage liess er am 18.06.13 wissen, dass dieselbe im Papierwolf des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entsorgt werde. Also habe ich auch die Reststrafe trotz tadelloser Führung abgesessen und mir mein Recht auf Freie Meinungsäusserung mit 4 Jahren Knast verdient.

Bewertung von Juristen

14.10.16/GU